



Frauenpension

Fragen und Antworten



Klaudia Frießen



Helga Oberleitner

Liebe Kollegin! Lieber Kollege!

Die letzten Jahre haben immer wieder **Veränderungen im Pensionsrecht** gebracht! Gerade Frauen, deren Erwerbsleben geprägt ist von Teilzeit, Unterbrechungen für Betreuungspflichten, verstärkter Arbeitslosigkeit aber auch das Pensionsantrittsalter, benötigen eine gute Informationsqualität.

Sehr viele Fragen werden aktuell, wenn es um **die finanzielle und soziale Absicherung – vor allem in der Pension** – geht. Dabei ist es auch ganz wichtig zu wissen, wie bereits im aktiven Erwerbsleben gehandelt werden muss (Teilzeit), um vor Altersarmut geschützt zu sein. Auch ist es gut zu wissen, welche verschiedenen Arten der Frauenspensionen es gibt.



Die PRO-GE Bundesfrauenabteilung freut sich daher, mit der **Broschüre Frauenpension – Fragen und Antworten** dieser besonderen Informationsqualität Rechnung zu tragen und hat auf Grundlage von zahlreichen Gesprächen und Anregungen unserer Betriebsrätinnen und Funktionärinnen diese informative Unterlage in leicht verständlicher Form entwickelt. Die Broschüre ist ein Service für Mitglieder und BetriebsrätInnen der Gewerkschaft PRO-GE!

Bedanken möchten wir uns an dieser Stelle auch bei den Expertinnen der Pensionsversicherungsanstalt, die für die Überprüfung der rechtlichen Inhalte verantwortlich waren.

**Frauen gut abgesichert zu wissen, ist uns ein Anliegen!
Das Wissen darum auch!**

Frauensolidarisches Glück auf!

Klaudia Friebe
gf. stv. Bundesvorsitzende der PRO-GE
gf. Bundesfrauenvorsitzende


Helga Oberleitner
Bundesfrauensekretärin

Inhalt

Welche Pensionsansprüche gibt es?	7
Was sind Versicherungszeiten nach dem ASVG?	8
Was sind Versicherungszeiten nach dem APG?	8
Versicherungsmonate.....	8
Beitragsgrundlage	8
Alterspension.....	9
Ist es auch möglich vor dem Regelpensionsalter in Pension zu gehen?	12
Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer	12
Langzeitversicherungspension.....	12
Korridorpension.....	13
Sonderruhegeld.....	13
Schwerarbeitspension	14
Langzeitversicherungspension (Hackler)Schwerarbeit	14
Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.....	16
Rehabilitationsgeld.....	17
Umschulungsgeld.....	17
Übergangsgeld von der Pensionsversicherung bei Rehabilitation.....	17
Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation	18
Übergangsgeld AMS	19
Hinterbliebenenpensionen – Witwen.....	20
Wie hoch ist die Witwenpension?	22
Hinterbliebenenpensionen – Waisen	23
Haben Karenz bzw. Kinderbetreuungszeiten eine Auswirkung auf die Pension?	24




Anrechnung von Auslands-Arbeitszeiten	25
Was ist das neue Pensionskonto?	26
Was ist die Kontoerstgutschrift?	26
Wieviel Pension bekomme ich?	26
Hat Teilzeitbeschäftigung eine Auswirkung auf die Pension?	27
Pensionsplitting	27
Wieviel Abschläge gibt es, wenn man vor dem Pensionsstichtag in Pension geht?	27
Weiterarbeiten	27
Dazuverdienen in der Pension	28
Gibt es eine Mindestpension?	29
Was versteht man unter Ausgleichszulage?	29
Wie hoch ist die Ausgleichszulage?	29
Kinderzuschuss	32
Pensionsvorschuss	32
Freiwillige Versicherungen	34
Altersteilzeit	35
Teilpension	37
Versteuerung der Pension	39
Kontakte	41
Nützliche Info-Quellen	43



Die in dieser Broschüre angeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich für Frauen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind.

Pensionistinnen haben mit ihrer Pension nicht nur eine **vom Staat garantierte finanzielle Absicherung** nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, sondern sind damit, so wie aktiv Erwerbstätige, in den umfassenden **Schutz des österreichischen Sozialsystems** eingebunden.

Jede Leistung aus der Pensionsversicherung kann nur über einen entsprechenden Antrag gewährt werden.



Welche Pensionsansprüche gibt es?

In der Pensionsversicherung wird zwischen **Eigenpensionen** (Leistungen, die aus einem eigenen Versicherungsverhältnis gebühren) und **Hinterbliebenenpensionen** (Leistungen, die aus dem Versicherungsverhältnis eines/einer Verstorbenen entstehen) unterschieden.

Eigenpensionen

- **Alterspension** – mit Erreichen des 60. Lebensjahres bei Frauen, geb. bis 1.12.1963 – steigt ab 2024 bis 2033 auf 65 Jahre
- **Vorzeitige Alterspension** – für vor dem 1.10.1957 Geborene
- **Langzeitversichertenpension** – geb. **bis zum 31.12.1958**
- **Langzeitversichertenpension** – geb. **ab 1.1.1959**
- **Langzeitversichertenpension mit Schwerarbeit** – geb. **zwischen 1.1.1959 und 31.12.1963**
- **Korridorpension** – erst ab 2028
- **Schwerarbeitspension** – erst ab 2024
- **Sonderruhegeld** – für Nachtschwerarbeiterinnen nach dem NSchG (Nachtschwerarbeitsgesetz)
- **Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer** – Übergangsbestimmung
- **Berufsunfähigkeitspension** (Angestellte)
- **Invaliditätspension** (Arbeiterin)
- **Erwerbsunfähigkeitspension** (Gewerbetreibende und Bäuerin)

Hinterbliebenenpensionen

- Witwenpension
- Pension für hinterbliebene eingetragene Partnerinnen
- Waisenpension

Was sind Versicherungszeiten nach dem ASVG?

Für ab dem 1.1.1955 geborene Personen gelten nur mehr die bis zum 31.12.2004 erworbenen Zeiten als Versicherungszeiten nach dem ASVG (Allgemeine Sozialversicherungsgesetz).

Das sind:

- **Beitragszeiten** der Pflichtversicherung („Arbeitszeiten“)
- **Ersatzzeiten** (nicht eingekaufte Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten, Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst, Krankengeldbezug und Arbeitslosengeldbezug ab 1.1.1971, Arbeitslosengeld, Wochengeldbezug, bei Kindererziehung die ersten 48 Kalendermonate nach der Geburt, Mehrlingsgeburten bis 60 Kalendermonate)
- **Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung** (z. B. Weiter- und Selbstversicherung)
- **Ausübungsersatzzeiten** nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauernsozialversicherungsgesetz.

Was sind Versicherungszeiten nach dem APG?

Als solche gelten alle ab dem 1.1.2005 erworbenen Zeiten, für ab dem 1.1.1955 geborene Personen (APG – Allgemeine Pensionsgesetz).

Das sind:

- **Zeiten der Pflichtversicherung** aufgrund einer Erwerbstätigkeit
- **Teilpflichtversicherungszeiten**, für die jemand anderer Beiträge zahlt (z. B. Arbeitslosigkeit, Kindererziehungszeiten, Präsenz- und Zivildienstzeiten)
- **Zeiten der freiwilligen Versicherung**

Versicherungsmonate

Die Versicherungszeiten werden zur Feststellung eines Pensionsanspruches in Versicherungsmonate zusammengefasst.

Beitragsgrundlage

Die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung ist in der Regel das monatliche beitragspflichtige Bruttoeinkommen, das mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzt ist.

Alterspension

Anspruchsvoraussetzung auf Alterspension ist gegeben, **wenn das Regelpensionsalter erreicht ist** und die Mindestversicherungszeit erfüllt ist. Das heißt, am Stichtag müssen **180 erworbene Versicherungsmonate (15 Jahre)** vorliegen. Davon müssen mindestens 84 Versicherungsmonate (7 Jahre) aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben sein. Kindererziehungszeiten können höchstens im Ausmaß von **48 Kalendermonaten pro Kind** (im Falle einer Mehrlingsgeburt höchstens 60 Kalendermonate) berücksichtigt werden.

Für Frauen, die zumindest einen Versicherungsmonat bis zum 31.12.2004 erworben haben, gelten folgende Anspruchsvoraussetzungen, sofern dies für die Frau günstiger ist:

- **180 Beitragsmonate** (15 Jahre) der Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung (dazu zählen bis zum 31.12.2004 auch die ersten 24 Monate pro Kind, wenn Kindererziehungszeit und Kinderbetreuungsgeldbezug vorliegt) oder
- **300 Versicherungsmonate** (25 Jahre, dazu zählen zum Beispiel auch Zeiten, in denen Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ab 1.1.1971 bezogen wurde) oder
- **180 Versicherungsmonate** (15 Jahre) in den letzten 360 Kalendermonaten (30 Jahre).

Frauen, die bis 1.12.1963 geboren sind, haben ein Regelpensionsalter von 60 Jahren!

Frauen, die ab 2.6.1968 geboren sind, haben ein Regelpensionsalter von 65 Jahren!

Siehe auf nachstehender Tabelle (ab Seite 10) die **Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen**.

Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension wurden in erster Linie für **Kindererziehende, die am 1.1.2005 unter 50 Jahre alt** waren, entscheidend erleichtert:

Mit der neuen Wartezeitvariante genügt bei einer Versicherungszeit von 15 Versicherungsjahren eine Erwerbstätigkeit in der Dauer von sieben Jahren. Diese Erwerbstätigkeit muss nach dem 1.1.2005 liegen (dieser Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Zeiten der Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes, Zeiten einer Weiterversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflege-

stufe drei und Zeiten der Familienhospizkarenz – all diese Zeiten vor und nach dem 1.1.2005). Die restlichen acht Jahre können durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten erworben werden (diese Kindererziehungszeiten können auch vor dem 1.1.2005 liegen).

Schrittweise Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen

Frauen geboren	Regelpensionsalter	Frühestmögl. Pensionsantritt
02.12.1963 bis 01.01.1964	60. Lebensjahr + 6 Monate	01.07.2024
02.01.1964 bis 01.02.1964		01.08.2024
02.02.1964 bis 01.03.1964		01.09.2024
02.03.1964 bis 01.04.1964		01.10.2024
02.04.1964 bis 01.05.1964		01.11.2024
02.05.1964 bis 01.06.1964		01.12.2024
02.06.1964 bis 01.07.1964	61. Lebensjahr	01.07.2025
02.07.1964 bis 01.08.1964		01.08.2025
02.08.1964 bis 01.09.1964		01.09.2025
02.09.1964 bis 01.10.1964		01.10.2025
02.10.1964 bis 01.11.1964		01.11.2025
02.11.1964 bis 01.12.1964		01.12.2025
02.12.1964 bis 01.01.1965	61. Lebensjahr + 6 Monate	01.07.2026
02.01.1965 bis 01.02.1965		01.08.2026
02.02.1965 bis 01.03.1965		01.09.2026
02.03.1965 bis 01.04.1965		01.10.2026
02.04.1965 bis 01.05.1965		01.11.2026
02.05.1965 bis 01.06.1965		01.12.2026
02.06.1965 bis 01.07.1965	62. Lebensjahr	01.07.2027
02.07.1965 bis 01.08.1965		01.08.2027
02.08.1965 bis 01.09.1965		01.09.2027
02.09.1965 bis 01.10.1965		01.10.2027
02.10.1965 bis 01.11.1965		01.11.2027
02.11.1965 bis 01.12.1965		01.12.2027

Frauen geboren	Regelpensionsalter	Frühestmögl. Pensionsantritt
02.12.1965 bis 01.01.1966	62. Lebensjahr + 6 Monate	01.07.2028
02.01.1966 bis 01.02.1966		01.08.2028
02.02.1966 bis 01.03.1966		01.09.2028
02.03.1966 bis 01.04.1966		01.10.2028
02.04.1966 bis 01.05.1966		01.11.2028
02.05.1966 bis 01.06.1966		01.12.2028
02.06.1966 bis 01.07.1966	63. Lebensjahr	01.07.2029
02.07.1966 bis 01.08.1966		01.08.2029
02.08.1966 bis 01.09.1966		01.09.2029
02.09.1966 bis 01.10.1966		01.10.2029
02.10.1966 bis 01.11.1966		01.11.2029
02.11.1966 bis 01.12.1966		01.12.2029
02.12.1966 bis 01.01.1967	63. Lebensjahr + 6 Monate	01.07.2030
02.01.1967 bis 01.02.1967		01.08.2030
02.02.1967 bis 01.03.1967		01.09.2030
02.03.1967 bis 01.04.1967		01.10.2030
02.04.1967 bis 01.05.1967		01.11.2030
02.05.1967 bis 01.06.1967		01.12.2030
02.06.1967 bis 01.07.1967	64. Lebensjahr	01.07.2031
02.07.1967 bis 01.08.1967		01.08.2031
02.08.1967 bis 01.09.1967		01.09.2031
02.09.1967 bis 01.10.1967		01.10.2031
02.10.1967 bis 01.11.1967		01.11.2031
02.11.1967 bis 01.12.1967		01.12.2031
02.12.1967 bis 01.01.1968	64. Lebensjahr + 6 Monate	01.07.2032
02.01.1968 bis 01.02.1968		01.08.2032
02.02.1968 bis 01.03.1968		01.09.2032
02.03.1968 bis 01.04.1968		01.10.2032
02.04.1968 bis 01.05.1968		01.11.2032
02.05.1968 bis 01.06.1968		01.12.2032

Ist es auch möglich vor dem Regelpensionsalter in Pension zu gehen?

Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer **wird nach und nach abgeschafft**. Es gibt weiterhin Möglichkeiten, vor dem Regelpensionsalter in Pension zu gehen. Welche Regelungen gelten, hängt ganz vom Geburtsjahr ab.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

Erwerb von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung oder Erwerb von Versicherungsmonaten laut untenstehender Tabelle. Zu den Beitragsmonaten zählen auch die ersten 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld pro Kind und Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes bis zu 30 Monaten.

ACHTUNG! Die vorzeitige Alterspension gibt es nur noch bis 2017.

Die Anzahl der erforderlichen Beitrags- bzw. Versicherungsmonate wird bis 2017 kontinuierlich erhöht:

Stichtag/Jahr	Beitragsmonate d. Pflichtversicherung	Versicherungsmonate
2016	444 Monate (37 Jahre)	474 Monate (39,5 Jahre)
2017	450 Monate (37,5 Jahre)	480 Monate (40 Jahre)

ACHTUNG! Wenn die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch genommen wird, muss mit einem Abschlag in Höhe von 4,2% pro Jahr gerechnet werden.

Langzeitversicherungspension

Geboren bis 31.12.1958

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Vollendung des 55. Lebensjahres und
- Erwerb von 480 Beitragsmonaten;
- am Stichtag darf keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung und keine sonstige selbst- oder unselbstständige Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze vorliegen.

Als Beitragsmonate gelten auch Ersatzzeiten des Wochengeldbezuges vor der Geburt und höchstens 60 Monate Kindererziehungszeiten, die sich nicht mit Beitragszeiten decken, und Ersatzmonate des Krankengeldbezuges ab 1.1.1971.

Geboren ab 1.1.1959

Es zählen nur noch Beitragsmonate einer Erwerbstätigkeit, Ersatzzeiten des Wochengeldbezuges vor der Geburt und höchstens 60 Monate Kindererziehungszeiten, die sich nicht mit Beitragszeiten decken. Weiters darf am Stichtag keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung und keine sonstige selbst- oder unselbstständige Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze vorliegen.

ACHTUNG! Hierbei zählt der Nachkauf von Schul- und Studienmonaten nicht mehr.

Für Frauen gilt folgende Regelung:

Geburtsdatum	Antrittsalter	erforderliche Beitragsmonate
01.01.1959 - 31.12.1959	57. Lebensjahr	504 (42 Jahre)
01.01.1960 - 31.12.1960	58. Lebensjahr	516 (43 Jahre)
01.01.1961 - 31.12.1961	59. Lebensjahr	528 (44 Jahre)
ab 02.12.1965	62. Lebensjahr	540 (45 Jahre)

Für Frauen geboren vom 1.1.1962 bis 1.12.1965 deckt sich das Antrittsalter für die Langzeitversicherungspension mit dem Antrittsalter für die Regelalterspension.

Korridorpension

Eine Korridorpension kann **frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres** in Anspruch genommen werden. Für Frauen kommt die Korridorpension daher erst ab dem Jahr 2028 in Betracht. Vorher besteht die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres entweder eine Alterspension oder eine Langzeitversicherungspension in Anspruch zu nehmen.

Sonderruhegeld

Ein Anspruch auf Sonderruhegeld besteht, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Das **Anfallsalter** für Frauen – das **52. Lebensjahr muss vollendet** sein.

- Der Zeitraum von **360 Kalendermonaten vor dem Stichtag muss** mindestens zur **Hälfte mit Beitragsmonaten** der Pflichtversicherung nach dem ASVG **gedeckt sein**, für die
 - Nachtschwerarbeits-Beiträge entrichtet worden sind oder
 - bei früherem In-Kraft-Treten des Nachtschwerarbeitsgesetzes zusätzliche Beiträge nach diesem Gesetz zu entrichten gewesen wären oder
 - freiwillig Nachtschwerarbeits-Beiträge entrichtet worden sind, sofern die ausgeübte Tätigkeit auf Grund eines Kollektivvertrages der Nachtschwerarbeit gleichgestellt ist.

Diese Anspruchsvoraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn vor dem Stichtag **mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung** vorliegen, für die Nachtschwerarbeits-Beiträge entrichtet wurden bzw. zu entrichten gewesen wären (unabhängig von der Lagerung der Beitragsmonate).

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, die eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG begründet und auch keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Erwerbseinkommen (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze vorliegen.

Ein Antrag auf Gewährung des Sonderruhegeldes muss gestellt werden.

Schwerarbeitspension

Die Schwerarbeitspension kann **frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres** in Anspruch genommen werden. Daher können Frauen die Schwerarbeitspension erst ab 2024 in Anspruch nehmen, da ab diesem Zeitpunkt die schrittweise Anhebung des Regelpensionsalters beginnt.

Langzeitversicherungspension (Hackler)Schwerarbeit

Unter dem Begriff „(Hackler)Schwerarbeit“ werden **Ausnahmebestimmungen** zusammengefasst, die **Frauen, geboren ab 1.1.1959 bis 31.12.1963**, einen früheren Pensionsantritt ermöglichen.

Voraussetzung:

- Vollendung des 55. Lebensjahr,
- 480 Beitragsmonate (40 Jahre) und

- innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (20 Jahre) müssen mindestens 120 Monate (10 Jahre) **unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen** verrichtet worden sein.

Als Beitragsmonate gelten auch bis zu 60 Ersatzmonate für Zeiten der Kindererziehung und als Ersatzmonate Zeiten des Wochengeldbezuges, sofern sie sich nicht mit Kindererziehungszeiten decken, Ersatzmonate des Krankengeldbezuges, sowie Ersatzmonate vor Einführung der Pflichtversicherung für Gewerbetreibende und Bäuerinnen (Ausübungsersatzzeiten). Pro Ersatzmonat ist eine Beitragsentrichtung von 177,91 Euro notwendig.

Definition: Schwerarbeit

Welche Tätigkeiten unter den Begriff „**Schwerarbeit**“ fallen, ist durch Verordnung vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMA SK) festgelegt.

Als Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden, gelten jene, die geleistet werden

- **in Schicht- oder Wechseldienst**, wenn dabei auch Nachtdienst im Ausmaß von mindestens 6 Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an mindestens 6 Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt,
- **regelmäßig unter Hitze**; dazu zählen z. B. Tätigkeiten, die an Hochöfen, in Gießereien und in Glasschmelzen erbracht werden,
- **regelmäßig unter Kälte**; das ist gegeben bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert,
- **unter chemischen oder physikalischen Einflüssen**, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10% verursacht wurde; insbesondere
 - bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken, oder
 - wenn regelmäßig oder mindestens während 4 Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte oder während 2 Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen, oder
 - bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu Berufskrankheiten führen können,

- **als schwere körperliche Arbeit**, die dann vorliegt, wenn bei einer 8-stündigen Arbeitszeit **von Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule** (1.400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden,
- **zur berufsbedingten Pflege** von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie beispielsweise in der Hospiz oder Palliativmedizin,
- **trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit** (nach Behinderteneinstellungsgesetz) von 80%, sofern für die Zeit nach dem 30.6.1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat.

Als besonders belastende Berufstätigkeiten gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein **Nachtschwerarbeitsbeitrag** geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist.

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Der Unterschied zwischen den beiden Begriffen besteht darin, dass **Berufsunfähigkeit für Angestellte** und **Invalidität für Arbeiterinnen** gilt.

Eine versicherte Person hat Anspruch auf Invaliditätspension, wenn

- die Invalidität voraussichtlich **dauerhaft** vorliegt,
- berufliche Maßnahmen der **Rehabilitation nicht zweckmäßig** oder nicht zumutbar sind,
- die Wartezeit (**Mindestversicherungszeit**) **erfüllt** ist und
- am Stichtag noch **nicht die Voraussetzungen** für eine (vorzeitige) **Alterspension** erfüllt sind.

Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität vorliegt, bildet eine **ärztliche Begutachtung**, bei der die Leistungsfähigkeit der Antragstellerin in ihrem Beruf festgestellt wird. Ist auf Grund des Gesundheitszustandes **dauernde Invalidität anzunehmen**, erfolgt eine Gewährung der Leistung.

Eine befristete Gewährung der Pension bei vorübergehender Invalidität kommt nur mehr für bis 31.12.1963 geborene Personen in Betracht, jedoch muss die Invalidität voraussichtlich 6 Monate andauern.

Liegt bei Personen geboren ab 1.1.1964 vorübergehende Invalidität vor, wird abhängig von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen Rehabilitations- oder Umschulungsgeld gewährt.

Rehabilitationsgeld

Anspruch ist gegeben, wenn die Invalidität voraussichtlich mindestens sechs Monate vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind.

Der Pensionsversicherungsträger stellt dies bescheidmäßig fest. Die Feststellung der Höhe und die Auszahlung des Rehabilitationsgeldes erfolgt durch den zuständigen Krankenversicherungsträger.

Bei Bedarf, jedenfalls aber nach Ablauf eines Jahres nach Zuerkennung wird vom Krankenversicherungsträger das weitere Vorliegen von Invalidität überprüft.

Die Versicherte ist verpflichtet, an der Durchführung der medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen entsprechend mitzuwirken.

Umschulungsgeld

Anspruch ist gegeben, wenn die **Invalidität voraussichtlich mindestens sechs Monate** vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind.

Die bescheidmäßige Feststellung sowie die Feststellung, für welches Berufsfeld die versicherte Person durch diese Maßnahmen qualifiziert werden kann, erfolgen durch den Pensionsversicherungsträger.

Berechnung, Gewährung und Auszahlung sowie die Durchführung der beruflichen Maßnahmen obliegen dem zuständigen Arbeitsmarktservice. Die Versicherte muss zur aktiven Teilnahme an den beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation bereit sein.

Übergangsgeld von der Pensionsversicherung bei Rehabilitation

Für die Dauer von

- medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder einer
- beruflichen Maßnahme in diesem Rahmen

leistet der Pensionsversicherungsträger der Versicherten ein Übergangsgeld, sofern kein Anspruch auf Rehabilitations- oder Umschulungsgeld besteht.

Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation

Rehabilitation

Ein Antrag auf Invaliditätspension gilt VORRANGIG als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation einschließlich Rehabilitationsgeld.

Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit von Versicherten bei körperlichen, geistigen, oder psychischen Behinderungen soweit zu steigern oder wiederherzustellen, dass diese im beruflichen und wirtschaftlichen Leben sowie in der Gemeinschaft wieder integriert sind.

Es werden folgende Maßnahmen geboten:

- **medizinische Maßnahmen:** z. B. Unterbringung in Rehabilitationszentren, Kostenübernahme von Körperersatzstücken (wie Prothesen, etc.),
- **berufliche Maßnahmen:** z. B. berufliche Weiterbildung und Umschulung, Hilfe zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit,
- **soziale Maßnahmen:** z. B. Darlehen zur behindertengerechten Adaptierung der Wohnung und zur Erhaltung der sozialen Mobilität.

Maßnahmen der Rehabilitation aus der Pensionsversicherung werden Versicherten dann gewährt, wenn bereits Invalidität vorliegt oder wenn ohne diese Maßnahmen Invalidität in absehbarer Zeit eintreten würde, oder es wahrscheinlich ist, dass durch geeignete Maßnahmen der Eintritt einer Invalidität vermieden bzw. beseitigt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Maßnahmen besteht nur bei drohender Invalidität

Gesundheitsvorsorge

Ein Heilverfahren dient der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit, der Vermeidung von Pflegebedürftigkeit bzw. Erhaltung oder Verbesserung des Status der Pflegebedürftigkeit. Ein Rechtsanspruch besteht hier ebenfalls nicht.

Zuzahlungen

Bei stationären Aufenthalten in anstaltseigenen oder fremden Krankenanstalten muss je nach Einkommen eine Zuzahlung geleistet werden.

monatliches Bruttoeinkommen (in EURO)	tägliche Zuzahlungen (in EURO)
mehr als 909,42 bis 1.490,80	8,20
mehr als 1.490,80 bis 2.072,19	14,05
über 2.072,19	19,91

Bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (z. B. Ausgleichszulagenbezieherin) ist die Versicherte bzw. Pensionsbezieherin von der Zuzahlung befreit.

Übergangsgeld AMS

Wenn keine Arbeit gefunden wird und es schon knapp vor der Pension ist, wird vom AMS Übergangsgeld zur Überbrückung ausbezahlt.

Voraussetzungen:

- Mindestens 52 Wochen arbeitslos in den letzten 15 Monaten,
- Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld.
Das sind: innerhalb der letzten 24 Monate eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung von 52 Wochen oder
- der Nachweis, einer 780 Wochen (= 15 Jahre) dauernden arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der letzten 25 Jahre.
- Ein bestimmtes Alter innerhalb einer bestimmten Frist.

Höhe des Übergangsgeldes

Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes wird um 25% erhöht. Für anspruchsberechtigte Angehörige gibt es Familienzuschläge wie beim Arbeitslosengeld bzw. bei der Notstandshilfe.

Bezugsdauer

Das Übergangsgeld kann so lange bezogen werden, bis die Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension oder für eine Korridor pension (62. Lebensjahr) erfüllt sind.

Ausnahme bei Korridor pension:

Unter bestimmten Umständen kann Übergangsgeld max. bis 1 Jahr nach Erfüllung der Voraussetzung bezogen werden.

Antrag

Das Übergangsgeld wird wie das Arbeitslosengeld beantragt und auch wie dieses ausbezahlt. **Ab 2017: 480 Monate (40 Jahre)**

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (Alter, Versicherungsmonate) bleibt die erforderliche Mindestversicherungsanzahl bei einem späteren Pensionsantritt unverändert.

Korridor pension und krankheitsbedingte Pension

Auch wenn die Voraussetzungen für eine Korridor pension erfüllt sind, kann eine krankheitsbedingte Pension in Anspruch genommen werden, da diese günstiger sein kann.

Korridor pension und Arbeitslosenunterstützung

Personen, die ihr Dienstverhältnis weder selbst noch einvernehmlich gelöst haben, werden für die Dauer eines Jahres vor den höheren Abschlägen geschützt. Sie können für diese Zeit – längstens bis zur Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer – Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen und müssen nicht in die Korridor pension gehen, obwohl sie die Anspruchsvoraussetzungen für diese Pension erfüllen würden.

Hinterbliebenenpensionen – Witwen

Alle Bestimmungen sind auch sinngemäß auf eingetragene Partnerinnen anzuwenden.

Zu einer Pensionszuerkennung kommt es jedoch nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

- Tod des Ehepartners (**Versicherungsfall**) und
- das Vorliegen einer gewissen Mindestanzahl an Versicherungsmonaten des Verstorbenen (**Wartezeit**)

Versicherungsfall

Der **Versicherungsfall** für eine Witwenpension tritt mit dem **Todestag des Ehepartners** ein. Der Pensionsstichtag ist der Todestag, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der nächstfolgende Monatserste. Zum Stichtag wird festgestellt, ob jemand eine Pension bekommt, wie hoch sie ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt.

Wartezeit

Wartezeit ist gegeben, wenn **unabhängig vom Alter des Verstorbenen**

- **mindestens 180 Beitragsmonate** (15 Jahre) – dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld – oder
- **mindestens 300 Versicherungsmonate** (25 Jahre) ohne bestimmte zeitliche Lagerung am Pensionsstichtag vorliegen.

Eine andere Möglichkeit, die Wartezeit zu erfüllen, ist **vom Alter des Verstorbenen zum Pensionsstichtag abhängig**:

- Liegt der Stichtag **vor dem 50. Lebensjahr**, ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn 60 Versicherungsmonate/5 Jahre in den letzten 120 Kalendermonaten/10 Jahre („Rahmenzeit“) vorliegen. Die Rahmenzeit von 120 Kalendermonate/10 Jahre erhöht sich entsprechend um jeweils zwei Kalendermonate für jeden weiteren Lebensmonat bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten.
- Bei einem Stichtag **nach dem 50. Lebensjahr** verlängert sich die Wartezeit für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Versicherungsmonat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten/15 Jahre.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalles **vor Vollendung des 27. Lebensjahres** müssen zumindest 6 Versicherungsmonate vorliegen.

Die Wartezeit entfällt, wenn der Tod die Folge eines **Arbeitsunfalles** oder einer **Berufskrankheit** ist.

Ist die Wartezeit nicht erfüllt und wurde von dem Verstorbenen aber mindestens ein Beitragsmonat erworben, gebührt eine **Abfindung** als einmalige Leistung.

Der Pensionsbeginn ist vom Antragstag abhängig. Wird der Antrag **innerhalb von sechs Monaten nach dem Todestag** gestellt, beginnt die Witwenpension mit dem Tag nach dem Todestag. Bei einer späteren Antragstellung ist der Antragstag zugleich der Pensionsbeginn.

Witwenpension mit zeitlicher Befristung

In folgenden Fällen besteht ein Anspruch auf Witwenpension lediglich **für die Dauer von 30 Kalendermonaten** nach dem Tod des Ehepartners:

Fall 1) Die Witwe war beim Tod des Ehepartners **noch nicht 35 Jahre** alt.

Fall 2) Der **verstorbene Ehepartner** war bei der Eheschließung bereits **Pensionist**.

Fall 3) Der **verstorbene Ehepartner** war zwar noch nicht Pensionsbezieher, aber bei der Eheschließung bereits **älter als 65 Jahre**.

In diesen Fällen erlischt die Pension ohne weiteres Verfahren mit Ablauf des 30. Kalendermonates.

Die Witwenpension gebührt jedoch **ohne zeitliche Befristung**, wenn

- in der (durch die) Ehe **ein Kind** geboren (legitimiert) wurde oder
- die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Versicherten **schwanger** war oder
- im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners dem Haushalt der Witwe ein **Kind** des Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf **Waisenpension** hat oder
- die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe keine zeitliche Begrenzung auszusprechen wäre oder
- die Ehe eine bestimmte **Mindestdauer** bestanden hat.

Die **Mindestdauer der Ehe für einen unbefristeten Pensionsanspruch** beträgt in den voran beschriebenen Fällen (siehe Seite 21 und oben)

nach Fall 1) 10 Jahre;

nach Fall 2) 3 Jahre bei einem Altersunterschied bis zu 20 Jahren,

5 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 20 bis zu 25 Jahren,

10 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 25 Jahren;

nach Fall 3) 2 Jahre.

Ist die Witwe bei Ablauf der befristeten Pension **invalid** und wird spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall eine Weitergewährung beantragt, gebührt die Witwenpension für die Dauer der Invalidität weiter.

Wie hoch ist die Witwenpension?

Die Witwenpension beträgt zwischen null Prozent und 60 Prozent der Pension, auf die der verstorbene Ehepartner Anspruch gehabt hat oder hätte. Für die Ermittlung des Prozentsatzes ist grundsätzlich das Einkommen des Verstorbenen und jenes der Witwe in den letzten zwei Kalenderjahren maßgeblich.

Zur Orientierung:

- Bei gleich hohem Einkommen des Verstorbenen und der Witwe gebührt eine 40%ige Pension.
- Sind die Einkünfte des Verstorbenen mind. 3-mal höher als die der Witwe beträgt die Pension 60%.
- Sind die Einkünfte der Witwe um mehr als $2 \frac{1}{3}$ -mal höher als die des Verstorbenen, beträgt die Pension null.

Witwenpension für Geschiedene

Auch die frühere Ehefrau aus einer geschiedenen Ehe hat Anspruch auf Witwenpension, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes zu **Unterhaltszahlungen** an sie verpflichtet war.

Die Höhe der Pension wird jedoch mit der Höhe des Unterhaltsanspruches begrenzt. Die Begrenzung kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen (Scheidungsurteil nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes).

Was geschieht, wenn wieder geheiratet wird?

Bei Wiederverhehlung **erlischt** die Pension. Wenn eine unbefristete Witwenpension bezogen wird, gebührt eine Abfertigung in Höhe des 35-fachen Monatsbezuges. Sollte diese Ehe durch Tod des Ehepartners oder Scheidung aufgelöst werden, so lebt eine abgefertigte Witwenpension unter bestimmten Voraussetzungen wieder auf.

Hinterbliebenenpensionen – Waisen

Die Waisenpension ist eine Leistung, die den hinterbliebenen Kindern nach dem Tod eines versicherten Elternteiles eine soziale Absicherung garantiert.

Voraussetzungen:

- Tod eines Elternteiles
- Das Vorliegen einer gewissen Mindestanzahl an Versicherungsmonaten des/der Verstorbenen
- Kindeseigenschaft im Sinne des ASVG muss gegeben sein.

Der **Antrag** ist innerhalb von **sechs Monaten nach dem Tod** des Vaters/der Mutter einzubringen, um einen Pensionsanspruch mit dem auf den Todestag folgenden Tag zu haben.

Die Frist von sechs Monaten verlängert sich um die Dauer eines eventuellen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft beziehungsweise zur Bestellung einer mit der Obsorge betrauten Person.

Ist die Wartezeit nicht erfüllt und wurde von der/dem Verstorbenen aber mindestens ein Beitragsmonat erworben, gebührt eine Abfindung als einmalige Leistung.

Haben Karenz bzw. Kinderbetreuungszeiten eine Auswirkung auf die Pension?

Als Kindererziehungszeiten gelten nur Zeiten der Versicherten, welche überwiegend der Kindererziehung gewidmet werden.

■ **Kindererziehungszeiten bis 31.12.2004:**

Die ersten 48 Kalendermonate nach der Geburt des Kindes sind Ersatzmonate (bei Mehrlingsgeburten die ersten 60 Monate).

■ **Kindererziehungszeiten ab 1.1.2005:**

Für die ersten 48 Monate einer Kindererziehungszeit werden 2018 monatlich 1.828,22 Euro als Beitragsgrundlage in das Pensionskonto gebucht.

Kinder sind:

- Kinder der Versicherten,
- Stiefkinder,
- Adoptivkinder und
- Pflegekinder, wenn die Übernahme der unentgeltlichen Pflege nach dem 31. Dezember 1987 erfolgt ist.

Anrechnungszeiten

Als **erster Kalendermonat** ist der Monat heranzuziehen, **welcher der Geburt des Kindes folgt**. Die Berücksichtigung als Kindererziehungszeit endet mit dem Kalendermonat, in dem das Kind das **vierte Lebensjahr vollendet**.

Erfolgt die Geburt eines **weiteren Kindes innerhalb von vier Jahren** ab Geburt des vorherigen Kindes, **endet die Kindererziehungszeit des ersten Kindes mit Beginn der Kindererziehungszeit des folgenden Kindes**. Bei einer Mehrlingsgeburt werden bis zu 60 Monate nach der Geburt angerechnet.

Wird während der Kindererziehungszeit auch eine Beschäftigung ausgeübt, gibt es keine „doppelte“ Anrechnung als Versicherungszeit. Für die Pensionshöhe wird allerdings zur Beitragsgrundlage aus der Erwerbstätigkeit die fixe Bewertung für Kindererziehungszeiten (maximal gesamt bis zur Höchstbeitragsgrundlage) dazugeschlagen.

Anrechnung von Auslands-Arbeitszeiten

Arbeitszeiten im Ausland werden in Österreich nur für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit, die für die österreichische Pension erforderlich ist, herangezogen.

Angerechnet für die Pension werden die Arbeitszeiten

- in EU-Ländern,
- in den EWR-Staaten und in der Schweiz sowie
- in weiteren Staaten, die mit Österreich ein entsprechendes Abkommen getroffen haben. Das sind folgende Staaten: Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada (inkl. Quebec), Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südkorea, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, USA und Zypern.

Auswirkungen ausländischer Arbeitszeiten

Wenn weniger als 12 Monate im Ausland gearbeitet wurde, werden diese Zeiten vom zuständigen Versicherungsträger mitberücksichtigt. Längere Beschäftigungszeiten im Ausland werden in die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine österreichische Pension einbezogen, wenn sie für die Anspruchsvoraussetzungen im Beschäftigungsstaat ausreichen, dann wird eine ausländische Teilpension ausbezahlt. Diese kann in den meisten Fällen nach Österreich überwiesen werden.

Liegen ausschließlich Versicherungszeiten ab 2005 vor, kann auch bei weniger als 12 Versicherungsmonaten ein eigener Pensionsanspruch bestehen.

Beantragen der Versicherungszeiten

Sowohl in der österreichischen als auch in der ausländischen Sozialversicherung gilt das Antragsprinzip. Es ist nicht notwendig, in jedem Vertragsstaat die Pension gesondert zu beantragen. Bei der Antragstellung im Wohnortsstaat ist darauf hinzuweisen, dass man auch ausländische Versicherungszeiten erworben hat. Der Versicherungsträger nimmt dann mit dem zuständigen Institut dieses Staates Kontakt auf und leitet das „zwischenstaatliche Pensionsfeststellungsverfahren“ ein. Da die Ermittlung einige Zeit dauert, sollte dies rechtzeitig vor dem geplanten Pensionsantritt beantragt werden.

Was ist das neue Pensionskonto?

Ab 2014 ist nur mehr das neue Pensionskonto die Berechnungsgrundlage für die Pension. Die Pension wird auf Basis eines einzigen Pensionskontosystems berechnet.

Was ist die Kontoerstgutschrift?

Für Pensionskontoinhaberinnen, die Versicherungszeiten vor 2005 erworben haben, wurde aus den Versicherungszeiten bis Ende 2013 eine Kontoerstgutschrift gebildet. Diese wurde als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 ins neue Pensionskonto überführt. Ab dem Jahr 2014 werden wie bisher die erworbenen Beitragsgrundlagen in das Pensionskonto gebucht.

Hinweis: Pensionskontoinhaberinnen, die erst ab 2005 Versicherungszeiten erworben haben, haben ihre Pensionsansprüche bereits im Pensionskonto gespeichert.

Wieviel Pension bekomme ich?

Grundlage für die Berechnung der Pension ist die auf dem Pensionskonto zum Pensionsstichtag aufscheinende **Gesamtgutschrift**. Diese **geteilt durch 14** ergibt die monatliche Bruttopensionshöhe zum Regelpensionsalter.

Wird die **Pension vor dem Regelpensionsalter** in Anspruch genommen, vermindert sich die Pensionshöhe um **Abschläge**. Wird die Pension erst **nach dem Regelpensionsalter** in Anspruch genommen, gibt es einen **Bonus** (Zuschläge).

Hinweis: Mit Handy-Signatur (Bürgerkarte) oder über FinanzOnline besteht die Möglichkeit jederzeit online in das persönliche Pensionskonto Einsicht zu nehmen. Die Handy-Signatur ist die digitale online Unterschrift. Diese kann man kostenlos in jeder Landesstelle der Pensionsversicherungsanstalt sowie in vielen Registrierungsstellen in ganz Österreich freischalten lassen.

Hat Teilzeitbeschäftigung eine Auswirkung auf die Pension?

Teilzeitarbeit hat eine **beträchtliche Auswirkung** auf die Pension. Es gibt eine einfache Regel, welche gut zu merken ist: 65/45/80 = wer im Alter von 65 Jahren nach 45 Versicherungsjahren in Pension geht, erhält 80% des durchschnittlichen Einkommens. Hat eine Frau länger Teilzeit gearbeitet, dann **fällt das Durchschnittseinkommen entsprechend gering aus**.

Teilzeitbeschäftigung reduziert die Pension im Vergleich zur Vollzeitbeschäftigung deutlich – z. B. 1 Jahr Teilzeitbeschäftigung zu 50%, vermindert die Pension um ca. 1%.

Pensionssplitting

Seit 2005 ist es möglich, dass Eltern ein „freiwilliges Pensionssplitting“ vereinbaren können. D.h. der Elternteil, der erwerbstätig ist, hat die Möglichkeit **in den ersten sieben Jahren bis zu 50 Prozent** seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des Elternteiles übertragen zu lassen, der sich überwiegend der Kindererziehung widmet. Dabei ist zu beachten, dass die Jahreshöchstbeitragsgrundlage nicht überschritten werden darf. Teilgutschriften, die nicht auf eine Erwerbstätigkeit zurückgehen (z.B. für Arbeitslosengeld) können nicht übertragen werden. Die Übertragung muss bis zur **Vollendung des 10. Lebensjahres** beantragt werden.

Wieviel Abschläge gibt es, wenn man vor dem Pensionsstichtag in Pension geht?

Bei Pensionsantritt bei vorzeitigem Alterspension werden **für je 12 Monate** des früheren Pensionsantritts **4,2% der Leistung** (maximal jedoch 15%) in Abzug gebracht. Bei Inanspruchnahme einer Invaliditätspension beträgt der maximale Gesamtabschlag 13,8%.

Bei Schwerarbeitspension und bei der (Hackler)Schwerarbeitspension beträgt die Verminderung 1,8% für je 12 Monate.

Weiterarbeiten

Wenn eine ASVG-Pension bezogen wird und man daneben noch etwas arbeiten möchte, darf in jedem Fall geringfügig dazu verdient werden, ohne dass die Pension geschmälert wird. Ausgenommen sind Bezieherinnen einer Ausgleichszulage, bei denen jedes zusätzliche Einkommen die Ausgleichszulage kürzt.

Neben der Alterspension kann uneingeschränkt weitergearbeitet werden und es muss nicht mit Abschlägen bei der Pensionshöhe gerechnet werden. Für die neben der Alterspension ausgeübte Erwerbstätigkeit erhält man einen besonderen Höher-versicherungsbetrag.

VORSICHT! Es ist zu beachten, dass es zu einer Steuernachforderung des Finanzamtes kommen kann, wenn das Jahreseinkommen (= Bruttopension minus Sozialversicherung) 11.000,- Euro übersteigt.

Wird die Alterspension hingegen nicht beantragt, sondern „aufgeschoben“, wird für jedes Jahr weiterer Erwerbstätigkeit 4,2% zur Ihrer Pension erworben. Während dieser Bonusphase wird der Pensionsversicherungsbeitrag sowohl für den Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer halbiert. Dies bedeutet, dass die Pensionsversicherung zu 50% diesen Beitrag übernimmt. Zusätzlich zu dieser Bonifikation bewirkt die weitere Einzahlung auf das Pensionskonto eine Erhöhung der Beitragsgrundlage, was zusammen zu einer Pensionserhöhung von etwa 10% führt.

Dazuverdienen in der Pension

Alterspension

In der Alterspension, bei der das **Regelpensionsalter** dzt. bei Frauen beim 60. Lebensjahr liegt, darf **soviel dazuverdient werden wie man will** – und man verliert von der Pension nichts.

Vorzeitige Alterspension, Korridorpension, (Hackler)Schwerarbeitspension

Sobald man vor dem Antrittsalter für die gesetzliche Alterspension in Pension geht, muss das monatliche Erwerbseinkommen (brutto) unter der Geringfügigkeitsgrenze bleiben. Wenn mehr dazuverdient wird, fällt die Pension für den gesamten Monat oder für den einzelnen Tag weg (Ab 2017 wird die tägliche Geringfügigkeitsgrenze abgeschafft!).

Invaliditätspension

Auch bei der Invaliditätspension darf geringfügig dazuverdient werden. Bei einem Zuverdienst über der Geringfügigkeitsgrenze wird die Pension, wenn das Gesam-

teinkommen im Monat über 1.167,91 Euro brutto liegt, um einen Anrechnungsbeitrag vermindert ausbezahlt.

Ist die Pension so niedrig, dass Anspruch auf eine Ausgleichszulage zusteht

Dann fällt die Ausgleichszulage bis zur Höhe des jeweiligen Zuverdienstes weg.

Steuern zahlen für den Zuverdienst?

Wenn in der Pension etwas dazuverdient wird, kann das zu einer Steuernachforderung des Finanzamts führen.

Gibt es eine Mindestpension?

Nein. Wenn die Pension sehr niedrig ist, kommt **zusätzlich eine Ausgleichszulage zur Pension**. Dies wird oft als Mindestpension bezeichnet.

Ausgleichszulage steht zu, bei rechtmäßigem Aufenthalt im Inland und das monatliche Einkommen als Alleinstehende **weniger als 882,78 Euro** und als Ehepaar weniger als 1.323,58 Euro beträgt (Stand 2016).

Der Antrag auf Gewährung der Zulage ist bei der Pensionsversicherung zu stellen.

Was versteht man unter Ausgleichszulage?

Mit der Ausgleichszulage soll ein **Mindesteinkommen sichergestellt** werden. Ist das verfügbare Gesamteinkommen niedriger als der gesetzlich festgelegte Mindestbetrag, dem sogenannten „Richtsatz“, so wird eine Ausgleichszulage als Aufstockung der gesamten Einkünfte bis zu diesem Richtsatz gewährt. Der Richtsatz stellt somit ein soziales Existenzminimum dar. Voraussetzung ist ein rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt im Inland.

Wie hoch ist die Ausgleichszulage?

Wenn das **Gesamteinkommen** (Bruttopension, sonstige Nettoeinkünfte und eventuelle Unterhaltsansprüche) **nicht den Richtsatz erreicht**, also das „garantierte Mindesteinkommen“, gebührt eine Ausgleichszulage bis zur Höhe der Differenz zwischen der Pension und dem Richtsatz. Es gibt mehrere Richtsätze, die von verschiedenen persönlichen Umständen abhängen.

- Für Alleinstehende beträgt **2018** der Richtsatz 909,42 Euro monatlich.
- Ausgleichszulage+ für Alleinstehende mit langer Versicherungsdauer (30 echte Beitragsjahre) Anhebung auf 1.022,- Euro.
- Für ein Ehepaar/eingetragene Partnerinnen im gemeinsamen Haushalt 1.363,52 Euro.
- Für jedes Kind mit Anspruch auf Kinderzuschuss und einem Nettoeinkommen unter 334,49 Euro erhöht sich der Einzel- bzw. Familienrichtsatz der Direktpension um 140,32 Euro abzüglich Kinderzuschuss.
- Für Halbweisen beträgt der Richtsatz bis zum vollendeten 24. Lebensjahr 334,49 Euro, danach 594,40 Euro.
- Sind beide Elternteile verstorben, erhöhen sich die Richtsätze auf 502,24 Euro bzw. nach dem 24. Lebensjahr auf 909,42 Euro.

Was wird auf das Gesamteinkommen angerechnet?

Auf das Gesamteinkommen wird nicht nur die Bruttopension angerechnet, es werden **auch andere Nettoeinkünfte** dazu gezählt, z. B.: weitere Pensionen, Leibrenten, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Unterhaltsansprüche von getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehepartnern, Kranken- und Arbeitslosengeld, Fruchtgenuss, Wohnrecht und Ausgedinge.

Werden vereinbarte Gegenleistungen allerdings nicht erbracht, entfällt die pauschale Anrechnung, wenn sie aus Gründen, die der Einflussnahme der Ausgleichszulagenwerberin entzogen sind, tatsächlich nicht erbracht werden und die Unterlassung der Erbringung dieser nicht zugerechnet werden kann.

Bezieht eine alleinstehende Person nur eine geringe Pension, so besteht ein Anrecht auf den Einzelrichtsatz in Höhe von 909,42 Euro monatlich. Sollte die Bezieherin einer kleinen Pension jedoch mit dem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt leben, kommt der Familienrichtsatz in Höhe von 1.363,52 Euro monatlich zur Anwendung. In diesem Fall ist allerdings zu berücksichtigen, dass auch das Einkommen des Ehepartners und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern mitgezählt wird.

Was zählt nicht zum Gesamteinkommen?

Nicht zum Gesamteinkommen zählen u. a. Familienbeihilfen, Kinderzuschüsse, Pensionssonderzahlungen, Sozialhilfeleistungen, bestimmte Renten aus der Kriegsopferversorgung und Opferfürsorge, Pflegegeld, gesetzliche Abfertigung

sowie Veräußerungserlöse für nichtlandwirtschaftlichen Besitz, insbesondere also Kaufpreise und Kaufpreisraten.

Muss die Ausgleichszulage beantragt werden?

Der Anspruch auf Ausgleichszulage wird bei der Pensionszuerkennung **automatisch** geprüft. Entsteht allerdings erst später ein Anspruch auf Ausgleichszulage oder kommt es in Folge einer Einkommensminderung zu einem erhöhten Ausgleichszulagenanspruch, so ist innerhalb eines Monats ein entsprechender Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt zu stellen. Eine rückwirkende Zuerkennung der Ausgleichszulage ist nicht vorgesehen, weshalb auf eine allfällige Antragstellung nicht vergessen werden sollte. **Pensionistinnen mit Ausgleichszulage** oder mit nicht wesentlich über dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegendem Gesamteinkommen **erhalten auf Antrag außerdem eine Rezeptgebührenbefreiung**, aber auch Gebührenbefreiungen für Telefon, Rundfunk und Fernsehen.

Bestehen Meldeverpflichtungen?

Da jedes anrechenbare Einkommen die Ausgleichszulage kürzt, gelten **sehr strenge Meldebestimmungen**, welche von den Pensionistinnen unbedingt einzuhalten sind. Ändern sich nach dem Pensionsantrag oder während des Pensionsbezuges die Familienverhältnisse oder wird der Wohnsitz ins Ausland verlegt, so muss dies der Pensionsversicherungsanstalt **innen zwei Wochen gemeldet** werden. Bei Aufnahme einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit bzw. Veränderungen in den Einkommensverhältnissen beträgt die Meldefrist sieben Tage.

Achtung bei weiterem Einkommen

Keine oder eine entsprechend gekürzte Ausgleichszulage gibt es, wenn zusätzlich zur Pension ein weiteres Einkommen bezogen wird, egal ob dieses aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit stammt. **Unterhaltszahlungen**, die man als Geschiedene bekommt, werden ebenfalls ins Einkommen einbezogen.

Im Ausland

Ist man in einem Kalenderjahr insgesamt **länger als 8 Wochen im Ausland**, dann entfällt die Ausgleichszulage. Die Pension wird aber weiterbezahlt und die Zulage kann wieder beantragt werden.

Kinderzuschuss

Zu Eigenpensionen gebührt für jedes Kind ein Kinderzuschuss. Dieser wird für ein und dasselbe Kind aber nur einmal gewährt. Der Kinderzuschuss beträgt für jedes Kind monatlich 29,07 Euro und gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen.

Kinder sind:

- **Kinder und Wahlkinder,**
- **Stiefkinder,** wenn sie in Hausgemeinschaft leben und
- **Enkelkinder,** wenn sie in Hausgemeinschaft leben, gegenüber der Pensionistin unterhaltsberechtig sind und der gemeinsame Wohnsitz im Inland liegt.

Der Kinderzuschuss gebührt bis zum 18. Lebensjahr des Kindes; darüber hinaus nur über Antrag bei

- Schul- oder Berufsausbildung des Kindes (maximal bis zum 27. Lebensjahr),
- Teilnahme des Kindes am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland (maximal bis zum 27. Lebensjahr) oder
- Erwerbsunfähigkeit des Kindes für deren Dauer.

Pensionsvorschuss

Der Pensionsvorschuss stellt eine finanzielle Absicherung für Personen dar, die einen Pensionsantrag gestellt haben und bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Voraussetzungen:

- einen **Antrag auf eine Pension stellen** (Invaliditätspension, Übergangsgeld aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung, Alterspension oder Sonderruhegeld),
- die **Voraussetzungen für einen Anspruch** auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe muss erfüllt sein, mit Ausnahme der Arbeitswilligkeit, Arbeitsfähigkeit und der Arbeitsbereitschaft und
- mit der **Zuerkennung der Leistungen aus der Sozialversicherung** muss gerechnet werden können. Das ist nur dann der Fall, wenn die Wartezeit erfüllt ist. Falls eine Invaliditätspension beantragt wird, muss außerdem ein Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt die Arbeitsunfähigkeit bestätigen (bei Personen,

die am 1.1.2014 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, muss eine dauernde Arbeitsunfähigkeit vorliegen).

Anspruchsberechtigt sind Personen bei Beantragung einer Invaliditätspension für die

- ein Gutachten des Pensionsversicherungsträgers vorliegt, dass Arbeitsunfähigkeit bescheinigt und
- die die nötige Wartezeit für die Pension erfüllen.

Während der davor liegenden Klärungsphase werden die gesundheitlichen Einschränkungen bei der Betreuung durch das AMS bereits berücksichtigt.

Im Fall der Beantragung einer Alterspension oder eines Sonderruhegeldes (nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz) wird ein Pensionsvorschuss nur Personen gewährt, deren Wartezeit für die Pension erfüllt ist und die eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vorlegen, dass die Feststellung der Pensionsleistung nicht binnen zwei Monaten nach dem Pensionsstichtag erfolgen kann.

Ist jedoch eine Klärung der Wartezeit erforderlich, kann während der Zeit bis zur Pensionszuerkennung nur Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ausbezahlt werden. Dafür ist es jedoch erforderlich, dass Sie alle Anspruchsvoraussetzungen für diese Leistungen (inklusive der Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt und der Arbeitswilligkeit) erfüllen.

VORSICHT! Wenn ein Pensionsantrag während der Bezuges von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gestellt wird, muss das beim AMS unbedingt gemeldet werden!

Leistung bei festgestellter Arbeitsfähigkeit

Bestätigt das Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt allerdings die Arbeitsfähigkeit, gebührt weiterhin das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe und es muss der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden werden.

Pensionsvorschuss bei aufrechtem Arbeitsverhältnis

Ein Pensionsvorschuss kann auch bei aufrechtem Arbeitsverhältnis gewährt werden, wenn eine schon sehr lange Krankheit besteht, der Arbeitgeber kein Entgelt mehr weiterbezahlen muss und der Anspruch auf Krankengeld bereits erschöpft ist. In diesem Fall besteht Anspruch auf Pensionsvorschuss jedenfalls bis zur Vorlage

des Gutachtens (welches man so rasch wie möglich der Begutachtung vorlegen muss), da bis dahin davon auszugehen ist, dass keine Arbeitsfähigkeit besteht.

VORSICHT! Bescheinigt das Gutachten Arbeitsfähigkeit, wird ab diesem Zeitpunkt vom AMS keine weitere Leistung mehr ausbezahlt.

Antragstellung, Höhe und Auszahlung

Der Pensionsvorschuss wird wie das Arbeitslosengeld beantragt und ausbezahlt. Er gebührt in der Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe. Wenn ein Antrag auf eine Alterspension gestellt wird, kann der Vorschuss ausnahmsweise (rückwirkend) ab dem Pensionsstichtag gewährt werden, sofern der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung der Bestätigung durch den Pensionsversicherungsträger gestellt wird.

Der Antrag auf einen Pensionsvorschuss kann auch von einem Vertreter oder einer Vertreterin eingebracht werden. Die Bezugsdauer und -höhe entspricht jener des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe.

Freiwillige Versicherungen

Welche gibt es?

- Weiterversicherung
- Selbstversicherung
- Weiter- und Selbstversicherung für pflegende Angehörige
- Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes
- Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung
- Nachkauf von Schulzeiten bzw. nachträgliche Selbstversicherung

Weiterversicherung

Wenn man aus der Pflicht- oder Selbstversicherung ausscheidet, kann man sich bei Erfüllung der Voraussetzungen weiterversichern und Versicherungslücken schließen.

Selbstversicherung

Hier ist eine Erwerbstätigkeit vorher nicht erforderlich.

Weiter- und Selbstversicherung für pflegende Angehörige

Wenn man einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 in häuslicher Umgebung unter gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft und unter Vorhandensein von Vorversicherungszeiten pflegt, kann man sich weiterversichern lassen. Hierbei erwachsen keine Kosten. Die monatliche Beitragsgrundlage wird aus den Beitragsgrundlagen vor Beendigung der Pflichtversicherung ermittelt. Bestehen keine Vorversicherungszeiten und wird die Arbeitskraft durch die Pflege erheblich beansprucht, kann man sich in der Pensionsversicherung zu begünstigten Bedingungen selbstversichern. Hierbei erwachsen ebenfalls keine Kosten. Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2018 ein Betrag von 1.828,22 Euro.

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Wenn man ein behindertes Kind mit Anspruch auf erhöhter Familienbeihilfe unter überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft zu Hause – im Inland – pflegt, kann man sich in der Pensionsversicherung selbst versichern. Hierbei erwachsen jedoch keine Kosten. Man erwirbt kostenlos Versicherungszeiten! Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2018 ein Betrag von 1.541,- Euro.

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Wenn man lediglich geringfügig beschäftigt ist und daher weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung (teil)pflichtversichert ist, kann man sich – bei einem Wohnsitz im Inland – auf Antrag in der Kranken- und Pensionsversicherung selbstversichern. Die Beitragsgrundlage ist in diesem Fall die Geringfügigkeitsgrenze, monatlich sind 61,83 Euro zu bezahlen.

Nachkauf von Schulzeiten bzw. Nachträgliche Selbstversicherung

Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten gelten als **Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung**, wenn dafür Beiträge entrichtet werden.

Altersteilzeit

Die Altersteilzeit gibt älteren Arbeitnehmerinnen die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit zu reduzieren. Mit Zustimmung des Arbeitgebers wird so ein **gleitender Übergang in die Pension** geschaffen. Die Arbeitnehmerinnen verlieren dabei weder Pensi-

onsbezüge oder Arbeitslosenansprüche noch Ansprüche von der Krankenkasse. Die Arbeitnehmerinnen können ihre **Arbeitszeit um 40% bis 60% verringern und erhalten 50% Lohnausgleich** für die entfallene Arbeitszeit. Die **Sozialversicherungs-Anteile** für Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung und Abfertigung werden auf Basis der bisherigen Arbeitszeit (max. bis zur geltenden Höchstbeitragsgrundlage) vom Arbeitgeber **weiterbezahlt**. Dem Arbeitgeber werden die durch den Lohnausgleich entstehenden Aufwendungen für das Bruttoarbeitsentgelt bei der kontinuierlichen Arbeitszeitreduzierung im Ausmaß von 90% und bei einer Blockzeitvariante im Ausmaß von 50% vom Arbeitsmarktservice ersetzt. Es besteht auch die Möglichkeit, nach Bedarf einmal mehr und einmal weniger zu arbeiten. Entscheidend ist, dass die einmal vereinbarte Verringerung der Arbeitszeit über den gesamten Durchrechnungszeitraum eingehalten wird.

Voraussetzungen

In den **letzten 25 Jahren** muss die Arbeitnehmerin **mindestens 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig** beschäftigt gewesen sein. Diese Voraussetzung muss zu Beginn der Vereinbarung erfüllt sein. Das **frühestmögliche** Eintrittsalter einer Arbeitnehmerin in die Altersteilzeit liegt maximal bei **sieben Jahren** vor dem Erreichen des Regelpensionsalters. Allerdings kann das Altersteilzeitgeld grundsätzlich nur **für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren** ausbezahlt werden.

Kontinuierliche Variante

Das bisherige Beschäftigungsausmaß im letzten Jahr vor Beginn der Altersteilzeit darf höchstens 40% unter der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Arbeitszeit liegen. Bei einer 40-Stunden-Woche sind das 24 Stunden, bei 38,5 Stunden sind das 23,1 Stunden pro Woche.

Voraussetzung ist die Vereinbarung, die Arbeitszeit auf 40 bis 60% der Normalarbeitszeit zu verringern. Außerdem muss vereinbart werden, dass der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin einen Lohnausgleich, der die Hälfte des Entgeltverlustes beträgt, erstattet. Kontinuierliche Altersteilzeit ist bis zum Regelpensionsalter möglich.

Geblockte Variante

Bei „Blockmodellen“ muss eine Ersatzarbeitskraft eingestellt werden, und zwar spätestens mit Beginn der Freizeitphase. Unter einem Blockmodell versteht man Folgendes: Im ersten Abschnitt des Durchrechnungszeitraums wird im Ausmaß der bisherigen Arbeitszeit weitergearbeitet, dafür wird man im zweiten Abschnitt der Altersteilzeit (Freizeitphase) vom Dienst freigestellt. Als Ersatzarbeitskraft gilt entweder eine Person, die zuvor arbeitslos war und nun über der Geringfügigkeitsgrenze eingestellt wird, oder ein Lehrling.

Geblockte Altersteilzeit ist nur bis zum frühestmöglichen Pensionsstichtag möglich (Ausnahme bei der Korridorpension) und die Blockphase ist maximal 2,5 Jahre.

Teilpension

Wann kann ich in Teilpension gehen?

Ab dem 62. Lebensjahr, wenn die Voraussetzungen für die Korridorpension erfüllt sind (2016: 474 Versicherungsmonate, ab 2017: 480 Versicherungsmonate) kann man in Teilpension gehen.

Was ist Teilpension?

Teilpension ist eine neue Variante der kontinuierlichen Altersteilzeit und hat mit einer Pension nichts zu tun. Daher ist der Name Teil„pension“ irritierend.

Was ist der Vorteil der Teilpension?

Bei der Korridorpension betragen die Abschläge pro Jahr 5,1%. Wichtig ist dabei, dass sich die Pensionshöhe bei Erreichen des Regelpensionsalters nicht erhöht, sondern auf den durch die Abschläge reduzierten Betrag bestehen bleibt.

Wird zunächst eine Altersteilzeit und/oder Teilpension in Anspruch genommen, erfolgt der Pensionsantritt erst zu einem späteren Zeitpunkt. Dadurch fallen weniger bis gar keine Abschläge an. Durch die längere Beschäftigungsdauer gibt es außerdem zusätzlich 1,78% Zuschläge pro Jahr späterem Pensionsantritt.

Es gelten dieselben Regelungen wie für die kontinuierliche Altersteilzeit.

Regelung kontinuierliche Altersteilzeit:

- Reduktion der Arbeitszeit um 40-60%
- Die Arbeitnehmerin erhält für die entfallende Arbeitszeit 50% Lohnausgleich
- Sozialversicherung und Abfertigung werden auf Basis der Arbeitszeit vor der Reduktion berechnet

Wie lange kann ich in Teilpension gehen?

Bis maximal zum Erreichen des Regelpensionsalters.

Muss ich die Teilpension mit der Altersteilzeit kombinieren?

Nein.

Mit welcher Variante der Altersteilzeit (kontinuierliche, geblockte) kann die Teilpension kombiniert werden?

Teilpension kann nur mit der kontinuierlichen Altersteilzeit kombiniert werden. Sie können hintereinander in Anspruch genommen werden. Die Gesamtdauer darf aber nur maximal fünf Jahre dauern.

Kann ich die Teilpension auch blocken?

Nein.

Kann eine vorzeitige Alterspension mit der Teilpension kombiniert werden?

Nein.

Gibt es einen Rechtsanspruch auf die Teilpension?

Nein. Es muss eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber geschlossen werden (wie bei Altersteilzeit).

Für Frauen ist die Teilpension erst ab 2028 möglich, da für die Teilpension die Voraussetzungen der Korridor pension gegeben sein müssen. Durch die stufenweise Anhebung des Frauenpensionsalters ist dies 2028 erreicht.

Versteuerung der Pension

Einkommensteuer

Pensionen aus der gesetzlichen österreichischen Sozialversicherung sowie Pensionen des Bundes, oder der österreichischen Bundesländer sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Diese unterliegen der Einkommensteuer.

Lohnsteuer

Diese wird von der jeweils auszahlenden Stelle der Pension einbehalten, und berechnet sich nach dem Einkommensteuertarif. Bei einer **Pensionshöhe** (ohne Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag) bis **1.111,71 Euro** monatlich brutto wird **keine Lohnsteuer** fällig. Das Pflegegeld und die Ausgleichszulage sind steuerfrei. Bei einem Jahreseinkommen (einer „Jahressteuerbemessungsgrundlage“) bis zu **11.000,- Euro** fällt keine **Einkommensteuer** an.

Sonderzahlungen

Die im **April und Oktober** erhaltenen Sonderzahlungen werden mit einem festen Steuersatz von 6% versteuert. Hierbei werden zuvor die Krankenversicherungsbeiträge abgezogen. Sonderzahlungen müssen hier jedoch nur versteuert werden, wenn ein Betrag von 2.100,- Euro überstiegen wird (620,- Euro der Sonderzahlungen bleiben immer steuerfrei).

Mehrere Pensionen

Im Falle dass eine Pensionistin mehrere Pensionen bezieht, werden diese gemeinsam versteuert. Die gemeinsame Versteuerung der Pensionen übernimmt in diesem Fall, die Stelle, welche die höchste steuerpflichtige Pension ausbezahlt.

Firmenpension

Erhält die Pensionistin neben der gesetzlichen österreichischen Pension eine Leistung aus einer Pensionskasse oder eine Firmenpension ist in der Regel der Pensionsversicherungsträger für die gemeinsame Versteuerung zuständig. Kann jedoch die gemeinsame Versteuerung auf Grund besonderer Gegebenheiten nicht durchgeführt werden, ist beim Finanzamt nach Ablauf des Jahres eine ArbeitnehmerInnenveranlagung durchzuführen.

Im Falle der ArbeitnehmerInnenveranlagung, werden die Pensionen zusammenge-rechnet, und dann so besteuert, als hätte die Pensionistin den Gesamtbetrag in Form von Bezügen erhalten, dadurch ist eine Gleichstellung der Mehrfachpensionistin gegenüber der, die nur eine Pension erhält.

Vorauszahlungen

Wenn die fällige Nachzahlung einen Betrag von 300,- Euro übersteigt, so kann es infolge dessen zu Vorauszahlungen kommen, durch die man sich fällige Nachzahlungen für das laufende Jahr ersparen kann.

Pensionistenabsetzbetrag

Pensionistinnen, deren Pensionseinkünfte den jährlichen Betrag von 17.000,- Euro nicht übersteigt, haben zudem das Recht auf einen Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von **jährlich 400,- Euro**, dieser wird von der auszahlenden Stelle automatisch berücksichtigt.

Bei Pensionsbezügen in der Höhe ab 17.000,- Euro kommt es zu einer Einschleifung dieses Pensionistenabsetzbetrages, bei Pensionsbezügen von über 25.000,- Euro steht kein Pensionistenabsetzbetrag zu.

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Pensionistinnen Anspruch auf den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag (ein Kind 494,- Euro, zwei Kinder 669,- Euro, jedes weitere Kind erhöht den Betrag um 220,- Euro).

Der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag muss beantragt werden.

Kontakte

Du hast noch Fragen, brauchst Hilfe bei einer konkreten Situation oder benötigst weitere Informationen? Wir helfen dir gerne weiter:

PRO-GE Bundesfrauenabteilung

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
(Lift B/3. Stock/Zone 4)
Telefon: 01/53 444-69040
E-Mail: frauen@proge.at

Landessekretariat Burgenland

7000 Eisenstadt, Wienerstraße 7a
Telefon: (02682) 770 53
burgenland@proge.at

Landessekretariat Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofsstr. 44
Telefon: (0463) 58 70-414
E-Mail: kaernten@proge.at

Landessekretariat Niederösterreich

2500 Baden, Wassergasse 31a
Telefon: (02252) 443 37 oder 446 75
E-Mail: niederosterreich@proge.at

Landessekretariat Oberösterreich

Weingartshofstraße 2, 4020 Linz
Telefon: (0732) 65 33 47
E-Mail: oberoesterreich@proge.at

Landessekretariat Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Str. 10
Telefon: (0662) 87 64 53-241
E-Mail: salzburg@proge.at

Landessekretariat Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Str. 32
Telefon: (0316) 70 71-275
E-Mail: steiermark@proge.at

Landessekretariat Tirol

6010 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16
Telefon: (0512) 597 77-506
E-Mail: tirol@proge.at

Landessekretariat Vorarlberg

6900 Bregenz, Reutegasse 11
Telefon: (05574) 717 90
E-Mail: vorarlberg@proge.at

Landessekretariat Wien

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
(Lift B/3. Stock/Zone 4)
Telefon: (01) 534 44-69660
E-Mail: wien@proge.at



Notizen

A series of 20 horizontal dashed lines for taking notes.

Nützliche Info-Quellen

www.proge.at

www.pensionsversicherung.at

PRO-GE
frauen



www.proge.at

DIE **PRODUKTIONS**GEWERKSCHAFT

PRO-GE

DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

www.proge.at

Impressum: Herausgeber und Hersteller: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; für den Inhalt verantwortlich: PRO-GE Bundesfrauenabteilung, Helga Oberleitner;
Foto: PRO-GE; ÖGB-ZVR-Nr.: 576439352
Quelle: PVA; Stand: Jänner 2018